

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Jahrgang 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1312. 1300. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, 7. September 1872.

gez. Wilhelm.

geez. Fall.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhaus nach dem erhöhten Satze vom 1. Oktober d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlass vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830. Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 17. April 1846. — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

1313. 1237. Bekanntmachung,
betreffend die Correspondenz nach Orten
ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbesitzbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheilig-

ten Publicums wiederholt beantragten Verkehrsvereinfachung, muß die Expedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Uebersendung der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt: Stephan.

1314. 1292. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietsheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietsheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben

Zusgegeben zu Düsseldorf den 21. September 1872.

die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, 12. September 1872.
 Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1315. 1305. Verordnung,
 betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung

der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldebeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.
 Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1316. 1283. Uebersicht
 der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1871.

Soll Einnahme.			Einnahme			Zu Einnahme bis zum final-Rassen- abschluss vom 10. Februar 1871.			Reste am 11. Februar 1871.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
921,675	9	2	A. Bestand nach voriger Rechnung	921,675	9	2	—	—	—	—	—
15,162	13	—	B. Reste aus den Vorjahren	12,762	3	10	2,400	9	2	—	—
			C. Einnahme für 1871, nämlich:								
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:								
			in Klasse I a	12,730	2	3					
			" " I b	7,553	9	8					
			" " II a	96,509	25	6					
			" " II b	69,331	22	11					
			" " III a	32,708	—	9					
			" " III b	19,848	23	—					
			" " IV a	21,440	26	—					
			" " IV b	8,084	28	6					
			" " V a	88,826	24	—					
			" " V b	4,603	—	—					
			" " VI a	19,700	17	—					
			" " VI b	11,952	22	6					
			" " VII a	41,054	16	3					
			" " VII b	36,355	20	—					
624,881	9	8	nach §. 6 des Reglements u. Mobilar.	113,252	11	4					
14,510	4	4	Zugänge pro I. und II. Semester			9	7,090	1	3		
1,535	—	—	Tit. II. Für Quittungsbücher und Polizen	633,837	—	—					
53,715	26	11	Tit. III. Insgemein	51,478	2	4	2,237	24	7		
230,000	—	—	Baarwerth der in 1871 verkauften Documente	230,000	—	—					
1,861,480	21	1	Summa der Einnahme:	1,849,752	16	1	11,728	5	—		

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.			Ist-Ausgabe zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1871.			Reste am 11. Februar 1871.			
Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	
161,789	10	—	B. Reste aus den Vorjahren	—	—	151879	3	10	9910	6	2	
23,682	28	11	C. Ausgaben für 1871 nämlich:	—	—	23531	3	5	151	25	6	
			Tit. I. Kosten der Direction									
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
			in Klasse I a	Tblr.	Sg. Pf.							
			" " I b	1958	20							
			" " II a	291	29							
			" " II b	10937	9							
			" " III a	81447	3							
			" " III b	13537	28	6						
			" " IV a	19464	7							
			" " IV b	15984	28							
			" " V a	7505	20							
			" " V b	38163	7							
			" " VI a	31040	19	6						
			" " VI b	7818	3							
			" " VII a	7018	18							
			" " VII b	12640	29							
			" " VII c	8893	13							
440,274	26	5	nach § 6 des Reglements und Mobilar	122572	2	5	347467	1	2	92807	25	3
7,169	19	7	Tit. III. Abschätzungskosten				6890	23	7	278	26	—
6,326	7	—	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements				5654	7	—	672	—	—
1,354	17	7	Tit. V. Unbeitragliche Beiträge				1	02	—	52	17	—
19,222	4	5	Tit. VI. Hebelgelber der Steuer-Kassen				19017	21	7	204	12	10
39,825	23	4	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister und Geschäftsführer				281	9	8	39544	13	8
167,318	16	6	Ankauf der Documente				167318	16	6	—	—	—
866,964	3	9	Summa der Ausgabe				723341	27	4	143622	6	5

Bilanz.		Tblr.	Sg.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt		1861480	21	1
Die Soll-Ausgabe beträgt		866964	3	9
Mithin Ueberschuß Ende 1871		994516	17	4
<hr/>				
Die Ist-Einnahme beträgt		1849752	16	1
Die Ist-Ausgabe beträgt		723241	27	4
Mithin Bestand		1126411	18	9

Coblenz, den 2. September 1872.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

A. A.: gez. Sid.

1317. 1363. In Verfolg der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 15.

d. Mts. an Stelle des erkrankten königlichen Kammerherrn Freiherrn von Gehr-Schweppenburg der königliche Kammerherr, Schloßhauptmann von Cob-

lenz und Landrath a. D. Graf von Beißel-Symnich auf Freyh zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls für den 21. Rheinischen Provinzial-Landtag ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 18. September 1872.

Der Königl. Landtags-Commissarius:

Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.
1314. 1290. Die erledigte Hilfspredigerstelle an der Gemeinde Vorbeck wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und haben sich darauf reflectirende Candidaten wegen der Probe-predigten an den Herrn Synodal-Assessor, Pfarrer Hempel in Werden zu wenden.

Coblenz, den 30. August 1872.

Königliches Consistorium.

1319. 1291. Der Pfarrer Bräm zu Neukirchen (Synode Moers) wird auf seinen Wunsch wegen Alterschwäche mit Ende dieses Jahres emeritirt und die dadurch erledigte Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt worden.

Coblenz, den 4. September 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1320. 1286. Die seither von dem Pfarrer Brender zu Grefrath wahrgenommenen Geschäfte eines Kreis-Schulinspectors für den landrätlichen Kreis Neuf haben wir vom 1. I. M. ab auf zwei Kreis-Schulinspectoren vertheilt.

Dem Pfarrer, Landdechanten Brender, ist die Stelle eines Kgl. Kreis-Schulinspectors für den I. Bezirk Neuf über die kath. Schulen zu Grefrath, Holzheim, Glehn, Lüttenglehn, Büttgen, Wattmannstraße, Holzbüttgen, Kaars, Weissenberg, Buderich, Heerdt und Obercaffel übertragen. Dem Pfarrer Heimbach zu Rosellen haben wir zum Kgl. Kreis-Schul-Inspector für den II. Bezirk des Kreises Neuf über die Schulen zu Rosellen, Norf, Grimlinghausen, Uedesheim, Stürzelberg, Zons, Riebenheim, Straberg, Gohr, Dormagen, Horrem, Hackenbroich, Delhoven, Anstel, Nettesheim, Rommerskirchen, Sinsteden und Banicum ernannt.

Die Aufsicht über die Schulen der Stadt Neuf führt die dortige Stadt-Schulinspektion in Ausübung der den Kreis-Schulinspectoren vorchriftsmäßig obliegenden Functionen.

Düsseldorf, den 11. Septbr. 1872. I. V. A. 2301.

1321. 1285. Der am 20. November v. J. für den Handelsmann Joseph Dümmler zu Waldniel ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit ordinarem Steingut, Glaswaaren etc. ist angeblich entwendet worden und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. September 1872. II. III. 5848.

1322. 1273. Die in Folge des Gesetzes vom 5. Mai d. J. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsbereiche des

Allgemeinen Landrechts (Gesetzsammlung S. 433) von dem Herrn Finanzminister unterm 16. v. Mts. erlassenen Zusatzbestimmungen zu den Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungsanweisungen vom 17. Januar 1865 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. September 1872 II. III. B. 1617.

Zusatzbestimmungen

vom 16. August 1872, zu den Anweisungen I. und III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, beziehungsweise der Gebäudesteuerrollen vom 17. Januar 1865 für die

Provinz Westfalen und diejenigen Theile des Regierungsbezirkes Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Nach §. 14. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung für 1839, Seite 30) ist jedes Grundstück in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in die Grundsteuerbücher einzutragen, und nach §. 32 zu 4 a. a. D., sowie nach §. 15 zu 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), sind in den Grundsteuerbüchern und in den Gebäudesteuerrollen alle Veränderungen nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke und Gebäude ein Wechsel eintritt.

Inzwischen ist durch §§. 1 und 72 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten (Gesetzsammlung für 1872, Seite 433) bestimmt, daß vom 1. Oktober 1872 ab:

„in Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche erworben“

werden kann, und in den §§. 48 und folgende der Grundbuchordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung für 1872, Seite 446) sind die weiteren Vorschriften wegen der Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch getroffen, endlich im §. 57 der Grundbuchordnung u. A. vorgeschrieben, daß die Eintragung des Eigenthümers der Grundsteuerbehörde bekannt zu machen ist.

In Folge dieser Vorschriften wird in Abänderung beziehungsweise Ergänzung

a) der vorläufigen Anweisung (I.) vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
 b) der vorläufigen Anweisung (III.) von demselben Tage für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen

für den Umfang der Provinz Westfalen und diejenigen

Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, Folgendes bestimmt:

Artikel 1. In allen Fällen, in denen das Eigenthum nur durch die Eintragung im Grundbuche erworben werden kann, dürfen Veränderungen in der Person des Eigenthümers nur

- a) auf Grund der nach §. 57 der Grundbuchordnung seitens der Grundbuchämter den Katasterämtern mitgetheilten Benachrichtigung von dem Eigenthumsübergänge, oder
- b) auf Grund einer von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten bei dem Katasteramte vorgezeigten Urkunde über die Eintragung im Grundbuche (§§. 119 bis 131 der Grundbuchordnung)

in die Fortschreibungsprotokolle, und darnach in die Grund- und Gebäudesteuerbücher eingeschrieben werden

Artikel 2. Die im Artikel 1 zu a. bezeichneten Benachrichtigungen der Grundbuchämter an die Katasterämter erfolgen durch eine nach dem beiliegenden Muster 1. aufgestellte Liste, welche, ohne daß es eines Uebersendungsschreibens bedarf, im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres den Katasterämtern zugestellt wird.

Den zu den Listen erforderlichen Bedarf an Formularen haben die Katasterämter den Grundbuchämtern zu übergeben.

Die nach §. 8 der Instruktion des Herrn Justizministers vom 7. April 1838 angeordneten Listen der Gerichte und Notare über Besitzveränderungen werden nach erfolgter Mittheilung derjenigen Veränderungen, über welche bis zum 1. Oktober 1872 verhandelt worden, in Wegfall kommen.

Artikel 3. 1. Der Katasterkontrolleur hat die Angaben der Eigenthumsveränderungslisten (Artikel 2) zunächst mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sorgfältig zu vergleichen, und wenn sich hierbei Abweichungen, insbesondere Zweifel über die Identität der Grundstücke ergeben, diese durch Benennung mit dem Grundbuchamte zu beheben.

Das Erforderliche hierüber hat der Katasterkontrolleur in Spalte 20 der Liste nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Liste selbst dürfen von ihm nicht abgeändert werden.

2. Darauf hat der Katasterkontrolleur die in der Liste nachgewiesenen Eigenthumsveränderungen in die Fortschreibungsprotokolle einzutragen und davon, daß dies geschehen, und daß darnach die Berichtigung der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerbücher werde bewirkt werden, dem neuen Eigenthümer mit Benutzung des beiliegenden Formulars II. Kenntniß zu geben.

Der Tag der Ausfertigung und Absendung dieser Benachrichtigung ist in Spalte 24 des Fortschreibungsprotokolls (Muster VII. zu §. 22 der Fortschreibungsanweisung I.) zu vermerken.

Artikel 4. 1. Die Ergebnisse von Fortschrei-

bungsvermessungen, welche sich auf eine Eigenthumsveränderung beziehen, zu deren Vertätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf (Art. 1), hat der Katasterkontrolleur zunächst in ein vorläufiges Fortschreibungsprotokoll nach Muster VII. zu §. 22 der Anweisung I. vom 17. Januar 1865 einzutragen und daraus den in §. 58 der Grundbuchordnung bezeichneten Auszug nebst Karte zu ertheilen.

Die Ertheilung dieses Auszuges erfolgt nach dem beiliegenden Muster III. gegen die unter Nr. 5 der Anweisung vom 22. Mai 1844 bestimmten Gebühren.

Die Karte ist in der Form einer Handzeichnung nach Vorschrift der Erlasse vom 17. Februar 1870, IV. 1800, beziehungsweise vom 15. Februar 1868, IV. 2196 und vom 12. August 1870, IV. 10388 gegen die daselbst bezeichneten Gebühren auszufertigen.

2. Auf der Karte ist, wie auf dem Formulare des Auszuges, von dem Katasterkontrolleur ausdrücklich zu vermerken, daß die Ausfertigung zum Zwecke der Grundbuchberichtigung aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen erfolgt sei, daß die betreffende Vermessung noch der Prüfung der königlichen Regierung unterliege, und daß die Fortschreibung der Grundsteuerbücher selbst darnach erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs werde bewirkt werden.

3. Bevor die Fortschreibung erfolgt die Einschreibung in die definitiven Fortschreibungsprotokolle gemäß Artikel 1. dieser Zusatzbestimmungen.

Artikel 5. Zu denjenigen Veränderungen etc. welche in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern lediglich nach Maßgabe der Vorschriften in den Anweisungen vom 17. Januar 1865 fortzuschreiben sind, ohne daß es hierzu der vorgängigen Eintragung in das Grundbuche bedarf, gehören insbesondere;

- a) die Fälle des Eigenthumserwerbs durch Erbgang oder Vermächtnisse,
- b) die durch eine Gemeinheitstheilung herbeigeführten Veränderungen,
- c) die Bestandsveränderungen im Sinne des §. 22 zu 2 und der §§. 35 bis zu 42 der Fortschreibungsanweisung I. und der §§. 8 bis 12 der Fortschreibungsanweisung III. vom 17. Januar 1865,
- d) die durch Behebung materieller Irrthümer entstehenden Veränderungen.

Soweit diese Veränderungen mit einer Form oder Bestandsveränderung, oder mit einer Aenderung der Parzellen-Nummern oder der Gebäudesteuernummern etc. verbunden sind, gelangen dieselben durch die angeordneten Flurbuchanhänge und Gebäudesteuerrollenanhänge zur Kenntniß der Grundbuchämter.

Berlin, den 16. August 1872

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Schumann.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Liste

der
in den Grund- und Gebäudesteuerrollen fortzuschreibenden Eigenthumsveränderungen,
welche
in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis zum 1. Januar 1874
bei dem
Königlichen Grundbuchamte zu N. N.
in die Grundbücher eingetragen worden sind.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude,
in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nummer.	Kataster- gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer		Der Gebäude- steuerrolle	Bezeich- nung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeich- nung der Parzelle, Gattung des Ge- bäudes.	Flächen-		Reiner- trag der Liegen- schaften, bezw. Nutzungs- werth der Gebäude.	
				der Nr.	der Parzelle.				Heft. Nr.	Qm		Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1.	Buchhain	6.	Rosenberg, Karl Heinrich, Han- delsmann, zu Buchhain.	Ganzer Artikel		8	a. b. c.	—	—	6 79 65	87 15	
2.	Buchhain	4.	Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain.	1	10	"	"	auf dem Sande	Ackerland	"	42 64	3 67
					18	"	"	unterm Galgen- berg	desgl.	2 12 20	14 03	
					53	4	a.	in Dorfe	Wohn- haus mit 9 Are Hofstelle	8 68	" "	
					19	"	b.	"	Stall	Nutz- werth	50 "	
				20	"	"	c.	unterm Galgen- berg	Wiese	"	86 30 8 31	
							"	daselbst	Ackerland	1 80 25	9 88	

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen preussischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,	1 Morgen = 25 Ar und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Ar.

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,
1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,
1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Morgen = 25 Ar und 53,2 □ Meter.

Verhältniß

Bemerkung.

Die Spalten 1 bis 17 sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, die Spalten 18 bis 20 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthums- veränderung auf- genommen:	Datum der erfolgten Umschrei- bung im Grund- buche.	Kauf- preis oder Erwerb- preis. Jhr.	Bemerkungen des Grundbuch- amtes.	Seite und Zeile		Bemerkungen des Kataster- amtes.
					des Grundsteuer- fortschreibungs- protokolls.	der Gebäudesteuer- veränderungs- nachweisung.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Adelhof, Joh. Heinr., Müller zu Kraut- mühle	Auflassung v. 12. 1. 1873.	27. 1. 73	6500 Thl.				
Gerber, Joh. Fried- rich, Bauer zu Buchhain derselbe	Testament v. 3. 2. 1865, eröffnet d. 14. 1. 1873	11. 2. 73	—				
derselbe							
Raumann, Anna Ma- rie, geb. Gerber, zu Buchhain derselbe							

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Bürgermeisterei (oder Amt) Buchhain.
Gemeinde Buchhain.

Steuerjahr 1874

Benachrichtigung.

N. N., den 4. April 1873.

An den Herrn Adelhof, Johann Heinrich, Müller

zu Krautmühle
ergeht hierdurch die Benachrichtigung, daß, nachdem zufolge einer Mittheilung des Königlichen Grundbuchamtes zu N. N. die nachbezeichneten Grundstücke:

Name, Vorname, Stand und Wohnort des im Kataster eingetragenen bisherigen Eigenthümers.	Artikel der Mutter- rolle.	N u m m e r		Der Gebäudesteuer- rolle	
		der Flur.	der Parzellen.	Nro.	Lit.
1.	2.	3.	4.	5.	
1. Beispiel: Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain	6	Ganzer Artikel		8	a, b, c.
2. Beispiel: Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain	4	1	10, 18, 53.	4	a, b, c.

als Ihr Eigenthum im Grundbuche eingetragen worden, dieselben auch in die Grundsteuer- beziehungsweise Gebäudesteuerfortschreibungsprotokolle auf Ihren Namen eingeschrieben sind und danach die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerrollen bewirkt werden wird.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Hiermit an den Herrn Amtmann N. N.

zu Buchhain

zur gefälligen Beförderung an die oben bezeichnete Adresse.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

W i t t e n s c h a f t

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Grundsteuerverwaltung.

A u s z u g
aus

den vorläufigen Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen
für die

Gemeinde Buchhain.

Verhältniß des Metermaasses zum bisherigen preussischen Maasse und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Rutzen,	1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Sektar = 3,9166 Morgen,	1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Sektar = 100 Are.

Ausgefertigt auf Ansuchen des N. N. zu N. N. zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs.

Die umstehend nachgewiesene Veränderung beruht auf einer Vermessung, welche noch der Prüfung der Königlichen Regierung unterliegt. Die Uebernahme in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen und die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung im Grundbuche geschehen.

Gebührenbetrag: ... Thlr. 4 Sgr. ... Pf.

Westfalen 1c.

Laufende Nr.	A l t e r B e s t a n d.										
	Artikel der Mut- terrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Nummer.		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
			der Stur.	der Par- zelle.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	
1	2	Serber, Friedr. Wilh. Bauer zu Buchhain	1	46	im Mittelfelde	Ackerland	14	53	5	109	15
							14	53	5	109	15

1323. 1299. Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse, sowie sämtliche Steuer- und Forstkassen unseres Bezirks, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung S. 42) angewiesen sind, die inländischen Scheide-Münzen aller Art nach dem vollen Kennwerthe auf Verlangen in grobe Silbermünze (Courant) umzutauschen, sofern nur die zur Umwechselfung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern“ und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern“ erreicht.

Düsseldorf, den 13. September 1872. II. V. 6406.

1324. 1284. Seit der Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln im Oktober 1868 (Amtsbl. pro 1868 Nr. 33 und Amtsbl. pro 1872 Nr. 36) ist es das Bestreben der Königl. Staats-Regierung gewesen, auch für die durch klimatische Verhältnisse von den östlichen Gegenden, wesentlich verschiedenen westlichen Provinzen des Staats eine ähnliche Lehranstalt in's Leben zu rufen. Nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, welche die Ausführung dieser Absicht bis dahin verzögert hatten, sind nunmehr die Vorarbeiten und Einrichtungen so weit gediehen, daß die zu Geisenheim, im Regierungsbezirke Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und ausgedehnten Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden kann.

Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerie, lehren und darstellen.

Zu diesem Zweck wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchsweinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschun-

gen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten und zu weitverbreiteter Nutzenanwendung anzuregen.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe:

- 1) in einem mehrjährigen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnerieen vorstehen sollen;
- 2) in einem kürzeren Zeitraume solchen Gärtnern, welche zwar schon mindestens 2 Jahre in einer Gärtnerei gearbeitet haben, Gelegenheit zu weiterer, wesentlich praktischer Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau zu bieten;
- 3) endlich Obstgärtnern, Baumwärttern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit zu geben, als Hospitanten, der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Zu dem Ende vereinigt die Lehranstalt 3 Unterrichts-Abtheilungen.

Die erste Abtheilung, (höhere Lehranstalt) für Zöglinge, welche ein Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder sich über den Grad ihrer Vorbildung durch ein, an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen auszuweisen haben, ist auf einen Cursus von 2 Jahren berechnet, und umfaßt: Botanik, Chemie, Physik, Zoologie, Mineralogie, Mathematik, allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Landschaftsgärtnerie und Gehölzzucht, Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen, Feldmessen und Niveliren, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Außerdem ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache aus-

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Folio der Matri- kulle.	Name, Vorname, Stand und Wohn- ort des neuen Eigentümers.	Nummer.		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.		Reinertrag.		
		der Blat- telle.	der Par- zelle.			Heft. Nr.	qm.	Thlr.	/100.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.		
7	Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain	1	11 ^b / ₄₆	im Mittelfelde	Ackerland	9	68	70	78	65
16	Peters, Joachim, Fac- tor zu Buchhain		11 ⁶ / ₄₆	dieselbst	besgl.	4	84	35	80	50
						14	53	5	109	15

Ausgefertigt N. N., den
(L. S.)

Der Katasterkontrolleur: N. N.

zubilden.

Für die ersten 3 Jahre sollen auch solche Böglinge aufgenommen werden, welche die Tertia, einer Schule der obengedachten Art, mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr, oder, wenn die Tertia aus mehreren Abtheilungen besteht, ein Jahr mit Erfolg besucht haben.

Außerdem wird von den Böglingen Vertrautheit mit den ersten gärtnerischen, Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlicheren Garten-Instrumente verlangt.

Das Honorar beträgt für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr., für das 3. und 4. je 15 Thlr., für das 5. und 6. je 10 Thlr.

Die Schüler der zweiten Abtheilung (Lehrgang für practische Nutzgärtner) müssen die Kenntnisse für Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und kräftig genug sein, um alle Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Sie nehmen an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, Obst-, Wein- und Gemüsebau-Theil; ihre Ausbildung ist im Uebrigen eine wesentlich practische.

Der Lehrgang ist ein einjähriger. Das Honorar beträgt 10 Thlr. pro Semester.

Die dritte Abtheilung, für Hospitanten, besteht hauptsächlich in practischer Unterweisung und Übung in den, im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten, mit welcher zum bessern Verständniß Vorträge über Garten- und Weinbau im Allg., über Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse, über schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

Zu diesen Unterweisungen, die wesentlich im Freien stattfinden, sind vorläufig 3 Wochen im April, 2 Wochen im Juni, und 4 Wochen im September und Oktober bestimmt.

Schullehrer und Baumgärtner werden zu diesem

Unterricht unentgeltlich zugelassen; die übrigen Hospitanten haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung mit dem Direktor zu verständigen.

Die Aufnahme der Schüler und Böglinge für die beiden ersten Abtheilungen erfolgt am 1. Oktober.

Die Aufnahme-Anmeldungen sind an den Anstalts-Direktor Hüttig zu Geißenheim zu richten.

Jedem der Herren Landräthe, sowie den Herren Oberbürgermeistern zu Düsseldorf, Elberfeld und Barmen und dem Herrn Direktor der Ackerbauschule zu Cleve ist ein Exemplar des Statuts der Anstalt per Couvert übersandt und kann dort von den Betheiligten eingesehen werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch veranlaßt, der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme in die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise möglichste Verbreitung zu geben und die Herren Bürgermeister anzuweisen, sich die Förderung der Anstalt angelegen sein zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September 1872. I. L. 3642.

Sicherheits-Polizei.

1325. 1274. In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. ist aus einer Weide im Schwelgerbruche in der Bürgermeisterei Holten eine rothe weiß gefleckte ca. 3 Jahre alte Kuh gestohlen worden.

Des Diebstahls dringend verdächtig ist ein mit grau-leinernem Rocke, graubrauner Hose mit braunen Streifen und einer Mütze von dunkeln Stoffe bekleideter Mann von kleiner untersehter Statur, schwarzem Schnurr- und Backenbarte, spitzer Nase, schmalem Gesichte und oberländischem Dialecte, welcher schon öfter auf dem Markte zu Dinslaken gesehen worden ist.

Wer über den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung machen.

Düsseldorf, den 7. September 1872.

Der Untersuchungsrichter II.: Rüb s a h m e n.

1336. 1275. In der Nacht vom 4. auf den 5. September 1872 sind zu Wicrath unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 3 Stücke weiß leinenes Tuch 60 Ellen lang per Stück; 2) 1 Stück schwarzen Satin gez. am Mantelend W. M. mit weißer Seide gefärbt; 3) ein Rest $2\frac{1}{2}$ Ellen schwarzen Satin; 4) ein Coupon Sommerbugtin; 5) ein Coupon 15 Ellen schweren Bugtin; 6) ein Coupon $13\frac{1}{2}$ Ellen schweren Bugtin; 7) ein Coupon 10 Ellen gezwirnten Bugtin; 8) ein Coupon 15 Ellen brauner Bugtin; 9) ein Coupon 10 Ellen schwerer fleischfarbiger Bugtin; 10) ein Rest gezwirnter Sommerbugtin; 11) ein Rest $2\frac{1}{2}$ Ellen gelbfarbiger Bugtin; 12) ein Coupon Bugtin hellgrau 12 Ellen lang; 13) $\frac{1}{2}$ Stück schwarzes Tuch; 14) ein Rest schwarzes Tuch 4—5 Ellen lang; 15) ein Rest schwarzes Tuch 4—5 Ellen lang, gez. am Mantelend und ein Strichen daran gefärbt; 16) ein Coupon Bugtin braun mit gelben Streifen; 17) ein Coupon $2\frac{1}{2}$ Ellen Sommerzeug dunkelgrau; 18) ein Coupon $3\frac{1}{2}$ Ellen Sommerzeug, gelb geprenkelt; 19) mehrere andere Reste; 20) ein Duzend wollene Jacken in verschiedenen Farben; 21) mehrere Farben in Strichwoll im Ganzen 15—18 Pfund; 22) ein Coupon Bugtin braun mit gelb gezwirnten Streifen.

Sollten diese Gegenstände zum Vorschein kommen, so ersuche ich mich oder die nächste Polizeibehörde sofort zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 10. September 1872.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

Personal-Chronik.

1327. 1246. Der Lehrer Heinrich Wilhelm Eype ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Klasse der evangl. Elementarschule zu Oberbill ernannt worden.

1328. 1250. Der bisherige provisorische Lehrer Julius Stricker an der evangelische Schule zu Håsten ist definitiv angestellt worden.

1329. 1252. Der Lehrer Ignaz Schmitz ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der katholischen Elementarschule bei Beche Hoffnung in der St. Johannis Schulgemeinde zu Essen ernannt worden.

1330. 1253. Die Lehrerinnen Elisabeth Hucht, Ida Schriever und Katharina Müller sind provisorisch zu Lehrerinnen an Elementarschulen in der Schulgemeinde St. Johannis zu Essen ernannt worden.

1331. 1268. Der an der 3. katholischen Schule zu Barmen feither provisorisch angestellte Lehrer Ernst Wieber ist definitiv ernannt.

1332. 1269. Der Lehrer Friedrich Frijschaut ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Reinshagen ernannt worden.

1333. 1287. Der Lehrer Wilhelm Ballmann ist provisorisch zum Lehrer an der evangelisch-lutherischen Elementarschule zu Wichlinghausen ernannt worden.

1334. 1289. Der an der katholischen Elementarschule Altenesson (auf dem großen Bruch) feither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Holtkamp ist

definitiv ernannt.

1335. 1277. Der Lehrer Georg Reinshagen ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der evangelischen Elementarschule zu Esfort ernannt worden.

1336. 1288. Der Lehrer Paul Graf ist provisorisch zum Lehrer an der gemischten Klasse der Elementarschule zu Geistenbeck ernannt worden.

1337. 1295. Der an der 3. Klasse der Lambertus-Pfarr-Knabenschule hieselbst feither provisorisch angestellte Lehrer Anton Weingarten ist definitiv ernannt.

1338. 1296. Der an der 13. katholischen Elementarschule zu Grefeld feither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Pauf ist definitiv ernannt.

1339. 1297. Der als zweiter Lehrer an der katholischen Fabriksschule zu Grefeld feither provisorisch angestellte Lehrer Theodor Wreden ist definitiv ernannt.

1340. 1298. Der an der III Klasse der 5. katholischen Elementarschule zu Grefeld feither provisorisch angestellte Lehrer Karl Wienges ist definitiv ernannt.

1341. 1249. Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: Der Postamtwärter Bollwarzyn in Düsseldorf und der Postgehülfe Strack in Elberfeld.

In Corschenbroich bei M. Gladbach, in Homberg bei Ratingen und in Urdenbach bei Weirath sind Postagenturen eingerichtet und ist die Verwaltung derselben, bezw. den zu Postagenten angenommenen:

Verwaltungs-Secretair Holz,

Gastwirth Kronenberg und

Schreinermeister vom Bobert

übertragen worden.

Die Postexpedition in Beem ist in eine Postagentur umgewandelt und die Verwaltung der Letzteren dem zum Postagenten angenommenen Postreitermeister Marschdorf übertragen worden.

Der Postexpediteur Lombard in Beem ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Es sind etatsmäßig angestellt worden:

Die Militär-Anwärter Doyers als Briefträger in Steele und Zweigard als Begleiter in Elberfeld, sowie der Civil-Anwärter Jorjoan I. als Landbriefträger in Goch.

Es ist übertragen worden dem Begleiter Flieger eine Briefträgerstelle, dem Briefträger Timmermann in Essen eine Bureaudienerstelle, dem Bureaudiener Spoyer in Essen eine Briefträgerstelle, dem Packetträger Borgardt in M. Gladbach eine Bureaudienerstelle und dem Packetträger Müller in Essen eine Briefträgerstelle an den bisherigen resp. Stationsorten.

Der Postbegleiter Thiemann zu Elberfeld ist in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf versetzt worden.

Der Eisenbahn-Post-Conducteur Bastian in Oberhausen ist freiwillig und der Packetbesteller Kenter in Solingen unfreiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Briefträger Ripp in Oberhausen ist gestorben. Düsseldorf, den 8. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich